
S 4 RA 815/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die alleinige Geltendmachung und Beitreibung von Lizenzgebühren auch im Rahmen einer GmbH stellt keine selbständige Tätigkeit im Sinne des § 44 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VI (Fassung bis 31.12.00).
Normenkette	SGB VI (Fassung bis 31.12.00) § 44 Abs. 2 S. 2 Nr. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RA 815/00
Datum	18.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 RA 505/01
Datum	31.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Dezember 2000 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Abänderung der Bescheide vom 7. September und 3. Dezember 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. März 2000 verurteilt, dem Kläger ab 1. November 1997 anstelle von Berufsunfähigkeitsrente Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Wiedergewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Der am 1946 geborene (geschiedene) Kl  ger, Diplom-Ingenieur f  r Nachrichtentechnik, arbeitete zuletzt als (versicherungspflichtiger) System- und Organisationsprogrammierer bzw. Gesch  ftsleistungsassistent. Nachdem er am 20. April 1994 eine hypoxische Hirnsch  digung als Folge einer fulminanten Lungenembolie erlitten hatte, bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 3. September 1996 Rente wegen Erwerbsunf  higkeit f  r die Zeit vom 1. November 1994 bis 31. Oktober 1997, die mit Bescheid vom 6. November 1996 neu festgestellt wurde.

Unter dem 1. Oktober 1997 beantragte der Kl  ger, ihm die Rente   ber den 31. Oktober 1997 hinaus weiter zu gew  hren, wobei er auf dem am 2. Mai 1998 unterschriebenen Formularantrag bei der Frage nach einer selbst  ndigen Erwerbst  tigkeit eintrug: "ab Nov. 97 versucht, aber kein Erfolg". Die Beklagte erhob das Gutachten des Orthop  den Dr. C. vom 19. Juni 1998 und des Nervenarztes Dr. K. vom 15. Juni 1998. Dr. C. gelangte zu der Einsch  tzung, der Kl  ger k  nne in seinem Beruf nicht mehr arbeiten und sei (auch) erwerbsunf  hig; Dr. K. nahm an, als Programmierer k  nne der Kl  ger nicht mehr t  tig sein und im   brigen nur noch leichte Arbeiten sitzend mit Unterbrechung unter 2 Stunden t  glich verrichten.

Die Beklagte vermutete (wegen des genannten Eintrags auf dem formularm   igen Weitergew  hrungsantrag), der Kl  ger sei m  glicherweise (noch) selbst  ndig erwerbst  tig, und bat ihn, hierzu Stellung zu nehmen. Da sich der Kl  ger nicht   u  erte, lehnte die Beklagte den (Weitergew  hrungs)antrag des Kl  gers mit Bescheid vom 3. September 1998 unter Hinweis auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ab und gew  hrte ihm mit Bescheid vom 7. September 1998 Rente (nur) wegen Berufsunf  higkeit f  r die Zeit von 1. November 1997 bis 31. Oktober 2000.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1998 wandte sich der Kl  ger dagegen, dass die Beklagte ihm lediglich Berufsunf  higkeitsrente bewilligt habe, und trug hierzu vor, er sei damit befasst, eine Erfindung seines Vaters zu vermarkten, wof  r man eine Firma gegr  ndet habe. Er k  nne indessen aus gesundheitlichen Gr  nden nicht erwerbst  tig sein. Mit Bescheid vom 3. Dezember 1998 gew  hrte die Beklagte, die das Schreiben vom 8. Oktober 1998 als   berpr  fungsantrag wertete, dem Kl  ger Rente wegen Berufsunf  higkeit auf Dauer; die im Bescheid vom 7. September 1998 ausgesprochene Befristung der Rentenzahlung auf den 31. Oktober 2000 hob sie auf. Erwerbsunf  higkeitsrente k  nne der Kl  ger indessen nach wie vor nicht beanspruchen, weil er nicht nachgewiesen habe, dass er keine selbst  ndige Erwerbst  tigkeit aus  be. Deshalb gehe man davon aus, dass er selbst  ndig erwerbst  tig sei.

Mit Schreiben vom 7. Januar 1999 erhob der Kl  ger Widerspruch bzgl. Erwerbsunf  higkeit und trug vor, er verwalte eine Erfindung seines Vaters aus dem Jahr 1968. Die wesentlichen T  tigkeiten erledige ein Patentanwalt. Die Beklagte forderte den Kl  ger auf, hierzu weiter vorzutragen, und sicherte ihm mit Bescheid vom 4. M  rz 1999 gem    [   34](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu, dass man ihn als dauerhaft erwerbsunf  hig behandeln werde, wenn er seine

selbstständige Erwerbstätigkeit binnen 6 Monaten aufgeben. Mit Schreiben vom 23. November 1999 forderte die Beklagte den Kläger erneut auf, Nachweise über seine selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. deren Aufgabe vorzulegen. Nachdem sie hierzu keine eindeutigen Erklärungen erhalten hatte, erließ sie den (abweisenden) Widerspruchsbescheid vom 8. März 2000; nach Aktenlage sei davon auszugehen, dass der Kläger selbstständig erwerbstätig sei, weil er das Gegenteil nicht belegt habe.

Mit Schreiben vom 14. März 2000 trug der Kläger vor, [§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI](#), in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung a.F. -), wonach nicht erwerbsunfähig sei, wer eine selbstständige Tätigkeit ausübe, verletzte sein Recht auf Arbeit und den Gleichheitssatz und sei deshalb verfassungswidrig. Außerdem erhob er am 28. März 2000 Klage beim Sozialgericht Reutlingen. Er sei aus gesundheitlichen Gründen erwerbsunfähig. Bis März 1994 habe er erfolgreich eine Lizenz vermarktet (für einen von ihm 1993 während einer Zeit der Arbeitslosigkeit entwickelten Lautsprecher); am 20. April 1994 habe er dann die Lungenembolie mit Hirnschädigung erlitten. Zuvor habe sich die Fa. G. AG (zuständig sei G. Portugal gewesen) in Unkenntnis seiner Erkrankung eine ausschließliche Lizenz an seiner Erfindung gesichert und damit einen Mitarbeitervertrag verbunden. Letztmals sei er am 14. März 1994, eine Woche vor der Lungenembolie, beratend tätig gewesen; seither habe er nichts mehr getan, bis sein Vater sich eingeschaltet habe. Nachdem die Fa. G. AG erfahren habe, dass er nicht mehr arbeiten könne, habe sie die Erfüllung des (Lizenz)vertrags verweigert; sie habe entgegen anwaltlicher Einschätzung die Auffassung vertreten, beide Verträge (Lizenz- und Mitarbeitervertrag) hingen zusammen. Wegen der laufenden (Patent)verpflichtungen habe er schließlich Schulden von 55.000.- DM gehabt, bis ihm sein Vater im Rahmen eines "Ingenieurbüros GbR" zum 1. Januar 1998 bei der teilweisen Durchsetzung des Vertrags geholfen habe. Sein Vater habe aber auf einer Sicherheit bestanden, nachdem er ihn, den Kläger, schon zuvor im Rahmen erfolgloser Patente finanziell unterstützt habe. Deshalb sei eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet worden, bei der dem Vater wegen seiner, des Klägers, Behinderung die sachliche Leitung vorbehalten gewesen sei; sein Vater habe auch alle Unterlagen zur Verwertung (der Lizenz) gehabt. Dafür habe er die Finanzierung von Anwaltskosten übernommen. Seither habe die Fa. G. AG bis zur Vertragskündigung auch einigermaßen pünktlich gezahlt. Mittlerweile sei sein Vater allerdings ebenfalls schwer (krebs)krank. Für den Rentenanspruch könne es keine Rolle spielen, wenn er aus seiner "Tätigkeit" im Rahmen der mit seinem Vater gebildeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Lizenz)Einnahmen erziele. Seine Tätigkeit sei eigentlich gar nicht auf Erwerb gerichtet.

Mit Gerichtsbescheid vom 18. Dezember 2000 wies das Sozialgericht die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, der Kläger könne nach der fäher verfassungsgemäß erachteten Vorschrift des [§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) (a.F.) Erwerbsunfähigkeitsrente nicht beanspruchen. Was man unter selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen habe, sage das Gesetz nicht. Nach der Rechtsprechung sei selbstständig erwerbstätig, wer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeite, eigenverantwortlich und

persönlich unabhängig entscheide und vom wirtschaftlichen Ergebnis unmittelbare Vor- oder Nachteile habe. Bei einer Gesellschaft genüge es, wenn entsprechender Einfluss genommen werden könne. Eine unternehmerähnliche Stellung sei ausreichend, etwa, wenn das Unternehmerrisiko (nur) anteilig getragen werde, dafür aber laufend unternehmerische Entscheidungen gefällt würden. Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts seien, ohne dass es auf die Vertretungsregelung ankomme, typischerweise selbständig erwerbstätig, sofern der Gesellschaftszweck auf Erwerb gerichtet sei. Dass all das für den Kläger zutrefte, stehe nach seinem Vorbringen außer Zweifel. Der Gerichtsbescheid wurde dem Kläger mit einem am 18. Dezember 2000 zur Post gegebenen Einschreiben zugestellt.

Am 20. Januar 2001 hat der Kläger Berufung eingelegt. Er trägt (ergänzend und präzisierend) vor, er sei Inhaber eines Lizenzgegenstandes, den er durch Lizenzvertrag vom 3. April 1994 der Fa. G. AG gegen Zahlung einer Lizenzgebühr für die Zeit der Nutzung überlassen habe. Beim Einzug der Lizenzgebühr gehe es nicht um eine selbständige Erwerbstätigkeit, sondern um die Erwirtschaftung eines Vermögensertrags, ähnlich der Fallgestaltung, dass Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung erzielt würden. Nach Abschluss des Lizenzvertrages habe er nichts mehr zu tun gehabt; sein Vertragspartner habe von ihm auch nichts verlangt. Er habe vielmehr für sein Patent von der Fa. G. AG ohne weiteres eigenes Zutun schließlich seine Lizenzgebühren erhalten. Dass er dafür mit seinem Vater eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet habe, könne keine ausschlaggebende Rolle spielen. Denn der Gesellschaftszweck bestehe ausschließlich darin, ausstehende Lizenzgebühren, die die Fa. G. AG nicht zahlen wolle, einzufordern. Diese Gesellschaft habe er gegründet lassen, weil für die Durchsetzung der Ansprüche erhebliche Mittel notwendig seien, er selbst kein Geld mehr habe und sein Vater für seine finanzielle Hilfe habe abgesichert sein wollen.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Dezember 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 7. September und 3. Dezember 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. März 2000 zu verurteilen, ihm für die Zeit ab 1. November 1997 anstelle von Berufsunfähigkeitsrente Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz des Klägers lehnte das Sozialgericht Reutlingen mit Beschluss vom 25. April 2000 (S 4 RA 816/00 ER) ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Klägers wies der Senat mit Beschluss vom 20. Juli 2000 (L 10 RA 2221/00 ER-B) zurück.

Mit Beschluss vom 8. November 2001 hat der Senat dem KlÄxger unter Beordnung des Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe fÄ¼r das Berufungsverfahren bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze sowie die Akten der Beklagten, des Sozialgerichts und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemÄxÄ [Ä§Ä§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÄxssige Berufung des KlÄxgers ist begrÄ¼ndet. Ihm steht fÄ¼r die Zeit ab 1. November 1997 Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit i.S.d. [Ä§ 44 SGB VI](#) a.F. zu, die ihm die Beklagte (im Wege des Ä¼berprÄ¼fungsverfahrens nach [Ä§ 44 SGB X](#)) hÄxtte bewilligen mÄ¼ssen. HierfÄ¼r sind folgende ErwÄxgungen des Senats maÄ¼geblich:

Mit dem Sozialgericht hÄxlt auch der Senat die Regelung des [Ä§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) a.F. fÄ¼r verfassungsmÄxÄig; insoweit wird auf die zutreffenden AusfÄ¼hrungen in den EntscheidungsgrÄ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids verwiesen. Was die Anwendung dieser Vorschrift anbelangt, hat das Sozialgericht ebenfalls zutreffend dargelegt, wie der Begriff der selbstÄxndigen ErwerbstÄxtigkeit auszulegen ist; hierÄ¼ber streiten die Beteiligten auch nicht. Allerdings hat das Sozialgericht zu Unrecht angenommen, der KlÄxger Ä¼be eine selbstÄxndige ErwerbstÄxtigkeit in diesem Sinne aus. Der (unter den Beteiligten unstrittige) Sachverhalt trÄxgt diese EinschÄxtzung nicht. Denn die TÄxtigkeit des KlÄxgers erschÄ¼pft sich (unwidersprochen und ohne dass insoweit Zweifel bestÄ¼nden) darin, LizenzgebÄ¼hren aus seinem Patent â¼ mit der Hilfe seines Vaters, auf die er offenbar angewiesen ist â¼ geltend zu machen und beizutreiben. Nur hierauf ist der Gesellschaftszweck der aus dem KlÄxger und seinem Vater bestehenden Gesellschaft bÄ¼rgerlichen Rechts gerichtet. Damit steht vorliegend aber, wie der KlÄxger mit Recht vorbringt, lediglich die Verwaltung des eigenen VermÄ¼gens in Rede und keine selbstÄxndige ErwerbstÄxtigkeit der Art, wie sie (allgemein) im angefochtenen Gerichtsbescheid richtig umschrieben ist. Dass sich die VermÄ¼gensverwaltung auf einen Lizenzgegenstand richtet und zur Geltendmachung der LizenzgebÄ¼hren eine Gesellschaft bÄ¼rgerlichen Rechts gegrÄ¼ndet wurde, Äxndert nichts. Im Kern geht es nach wie vor darum, EinkÄ¼nfte aus dem eigenen VermÄ¼gen zu ziehen, nicht anders als in FÄ¼llen, in denen bspw. die Verwaltung einer eigenen Wohnung und das Einziehen (bzw. ggf. Beitreiben) der vereinbarten Wohnungsmiete in Rede stehen (vgl. zu einem solchen Fall â¼ wenngleich in anderem Zusammenhang â¼ das Senatsurteil v. 31. Mai 2001 â¼ L 10 LW 5087/00).

Offenbar haben die Angaben des KlÄxgers auf dem formularmÄxÄigen WeitergewÄxhrungsantrag vom 2. Mai 1998 zu MissverstÄxndnissen gefÄ¼hrt, die bislang nicht auszurÄxumen waren. Nach Ansicht des Senats steht nunmehr aber fest, dass der (aus medizinischer Sicht unstrittig erwerbsunfÄ¼hige) KlÄxger (doch) nicht selbstÄxndig erwerbstÄxtig war, sondern (nur) den Versuch unternommen hat, sein Patent zu verwerten, was der GewÄxhrung von ErwerbsunfÄ¼higkeitsrente

nach Maßgabe des bis 31. Dezember 2000 geltenden Rechts freilich nicht im Weg steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Da die Berufung des Klägers Erfolg hat, sind ihm seine außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Erstellt am: 15.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024